

Der Jugendvorstoss kurz erklärt

Wohnort, Nationalität und Alter

Alle Jugendlichen, welche in der Stadt Zürich wohnen, können bei einem Jugendvorstoss mitmachen. **Dabei spielt die Nationalität keine Rolle.** Der Jugendvorstoss kann also auch von Jugendlichen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft genutzt werden. Einzige Voraussetzung nebst dem Wohnort ist das Alter: **Für die Unterzeichnung** eines Jugendvorstosses muss man **mindestens 12 und darf höchstens 17 Jahre alt** sein. Nach dem 18. Geburtstag ist die Unterzeichnung nicht mehr möglich.

Der Gemeinderat und der Stadtrat

Genau wie beim National- und Ständerat sowie Bundesrat auf nationaler Ebene, sind auch in der Stadt Zürich die Zuständigkeiten der Politik demokratisch aufgeteilt. Das heisst verschiedene Personen sind für verschiedene Aufgaben zuständig. Für den Jugendvorstoss sind die Legislative und die Exekutive relevant.

Abbildung 1: Gewaltenteilung. Quelle: easyvote.ch



Die **Legislative** sind die Parlamente. Sie machen und entscheiden über Gesetze.



Die **Exekutive** sind die Regierung und die dazugehörige Verwaltung. Sie führen Gesetze aus und setzen sie um.

Die Legislative in der Stadt Zürich, also das Parlament, heisst Gemeinderat. Der Gemeinderat macht zum Beispiel neue Gesetze oder beschliesst, wofür Geld ausgeben wird. Die vom Volk gewählten Politiker:innen, welche in diesem Parlament mitentscheiden, nennt man Gemeinderätin oder Gemeinderat. Die Exekutive in der Stadt Zürich, also die Regierung, heisst Stadtrat. Der Stadtrat bestimmt zum Beispiel die Strategie der Stadt, vertritt sie in der Öffentlichkeit und bereitet Geschäfte für den Gemeinderat vor. Die vom Volk gewählten Politiker:innen, welche Teil der Regierung sind, nennt man Stadträt:innen. Die neun Stadträt:innen leiten jeweils ein Departement. Departemente sind nach Sachgebieten unterteilte Einheiten.. So gibt es beispielsweise für die Schulen das Schul- und Sportdepartement.

Was ist ein Jugendvorstoss?

Ein Vorstoss ist ein Vorschlag. Den Jugendvorstoss können Jugendliche an das Präsidium des Gemeinderats überweisen. Der oder die Präsident:in wechselt jedes Jahr. Der Vorstoss wird dann, ähnlich wie ein Postulat von einem Mitglied des Gemeinderats behandelt.

Das Postulat

Ein:e Gemeinderät:in kann mit einem Postulat verlangen, dass der Stadtrat prüft, ob zu einem bestimmten Thema ein Gesetz oder ein Beschluss gefasst werden sollte.

Um dieses Postulat einreichen zu können, muss der Gemeinderat dem Postulat vorher zustimmen. Das heisst, die Mehrheit des Gemeinderates muss dafür sein, dass das Postulat beim Stadtrat eingereicht wird. Der Stadtrat muss danach dem Gemeinderat schriftlich seine Überlegungen zu diesem Postulat mitteilen. Der Stadtrat hat dafür zwei Jahre Zeit.

Ein Postulat gibt den Gemeinderät:innen somit die Möglichkeit, auf die Tätigkeit des Stadtrates Einfluss zu nehmen. Genau gleich verhält es sich beim Jugendvorstoss.

Was passiert jetzt genau bei einem Jugendvorstoss?

Wird der Jugendvorstoss eingereicht, muss dieser vom Gemeinderat zuerst auf Gültigkeit überprüft werden. Die Liste der Punkte, die der Gemeinderat überprüft findest du unter «wie wird ein Jugendvorstoss eingereicht». Danach wird er auf die Tagliste gesetzt. Die Tagliste enthält die Themen, die an einer Sitzung des Gemeinderats besprochen werden.

Sobald der Jugendvorstoss auf der Tagliste ist, hat der Gemeinderat sechs Monate Zeit darüber zu diskutieren. Der Stadtrat hat parallel drei Monate Zeit. In der Regel diskutiert zuerst der Stadtrat über den Jugendvorstoss. Lehnt er den Jugendvorstoss ab, muss er schriftlich eine Stellungnahme abgeben und begründen, weshalb er den Jugendvorstoss ablehnt. Falls der Gemeinderat später dem Jugendvorstoss zustimmt, muss der Stadtrat ihn auch behandeln, wenn der Stadtrat den Jugendvorstoss abgelehnt hat. Nimmt der Stadtrat den Jugendvorstoss an, informiert er den Gemeinderat darüber.

Die Vertreter:innen des Jugendvorstosses haben das Recht, ihr Anliegen an der Sitzung des Gemeinderats mündlich zu begründen. Anschliessend bildet sich der Gemeinderat eine Meinung und entscheidet, ob er dem Jugendvorstoss zustimmen und den Stadtrat mit der Behandlung beauftragen will. Das heisst, die Mehrheit des Gemeinderates muss dafür sein, den Jugendvorstoss beim Stadtrat einzureichen. Gibt der Gemeinderat den Auftrag, muss der Stadtrat den Jugendvorstoss wie ein Postulat behandeln. Der Stadtrat muss dem Gemeinderat dann schriftlich seine Überlegungen zu diesem Vorstoss mitteilen. Wenn sich die Mehrheit des Gemeinderats gegen den Jugendvorstoss entscheidet, ist der Jugendvorstoss erledigt.

Wie wird ein Jugendvorstoss eingereicht?

Ein Jugendvorstoss ist gültig, wenn sich **mindestens 60 Jugendliche aus der Stadt Zürich zu einer Versammlung treffen**. An dieser Versammlung muss die Mehrheit der Jugendlichen, also **mindestens 31 Jugendliche, einem Anliegen zustimmen**. Dabei gilt es einige Dinge zu beachten:

- ▶ Der Jugendvorstoss darf nur ein einziges Thema ansprechen.
- ▶ Es muss eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften abgegeben werden.
- ▶ Es muss eine Person als Vertretung der Versammlung bestimmt werden.
- ▶ Es muss eine Person als Stellvertretung der ersten Person bestimmt werden.
- ▶ Es braucht ein Protokoll der Versammlung mit den verschiedenen besprochenen Anliegen und den Abstimmungsergebnissen.

Für alle diese Unterlagen kannst du auf www.engage.ch/euses-zueri Vorlagen und andere Hilfsmittel herunterladen. Thema des Jugendvorstosses kann fast alles sein. Ist der Vorstoss gültig, also alle Punkte aus der Liste oben erfüllt, muss der Gemeinderat darauf reagieren. Wenn der Gemeinderat für das Thema nicht zuständig ist, muss der Gemeinderat den Jugendvorstoss als Petition an die zuständige Behörde weiterleiten.

Was ist eine Petition?

Jeder Mensch (auch Ausländer:innen und Minderjährige) hat das Recht, eine Petition, das heisst eine «Bittschrift», an jede staatliche Behörde zu richten.

Dabei kann es sich um Kritik, Vorschläge oder Beschwerden handeln. Allerdings ist die Behörde nicht verpflichtet darauf zu antworten. Man hat also das Recht angehört zu werden, nicht aber auch eine Antwort zu bekommen.

Noch Fragen?

Scanne den QR-Code und stelle deine Fragen

jederzeit direkt über Whatsapp!



Whatsapp: +41 79 635 50 95

E-Mail: info@engage.ch

Relevante Erlasse

Gemeindeordnung

Art. 63 GO Stadt ZH und Art. 64 GO Stadt ZH. Verfassungsmässige Grundlagen zum Jugendvorstoss und zum Verfahren an sich.

PDF abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/1/101/Gemeindeordnung_der_Stadt_Zuerich/100_v24.html

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR)

Art. 155 – Art. 159 GeschO GR. Ausführungsbestimmungen, Verfahren, Fristen.

PDF abrufbar unter: https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/amtliche_sammlung/inhaltsverzeichnis/1/171/100/100_v17.html